

## **Überblick über die türkische Zivilprozessordnung und die Stellungnahme gegen die vorgenommenen Änderungen**

Abdurrahim Karlı\*

Wie auch dem Titel zu entnehmen ist, besteht diese Arbeit aus zwei Teilen. Der erste Teil beinhaltet einen Überblick über den gegenwärtigen Zustand der türkischen Zivilprozessordnung, andererseits befasst sich der zweite Teil mit den vorgenommenen Änderungen im Zivilprozessrecht. Neben einer allgemeinen Bewertung des ersten Teils werden wir für das bessere Verständnis auch Vergleiche mit anderen Rechten anführen. Da in einem Artikel die sämtlichen Besonderheiten der türkischen Zivilprozessordnung nicht aufgeklärt werden können, wird die Sachlage im Allgemeinen bewertet. Sollten sich aus dieser Arbeit eine Befriedigung der Leser und die erwarteten Nutzen ergeben, kann es vielleicht zukünftig möglich sein, solche Arbeiten zu erweitern, wobei dann auf die Einzelheiten der türkischen Prozessordnung näher eingegangen werden müsste.

Insbesondere die sich ständig entwickelnde europäische Union hat die rechtliche Einheit mit sich gebracht, worauf in den Mitgliedstaaten im Rahmen des Binnenrechts und der Vorschriften der europäischen Union intensive und mannigfaltige Ausführungen eingebracht wurden. Aufgrund dessen sind wir der Meinung, dass es von sehr großer Bedeutung ist, die türkische Prozessordnung hinsichtlich der allgemeinen Einheitlichkeit und Konformität in die Hand zu nehmen.

---

\* Dozent Dr. an der Juristischen Fakultät der Universität Istanbul

## I. Überblick über die türkische Zivilprozessordnung

Zuallererst haben wir darauf hinzuweisen, dass die Zivilprozessordnung im türkischen Recht nicht das einzige Gesetz zur Erledigung der Konflikte aus allen Bereichen des materiellen Rechts ist. Es gibt unterschiedliche Prozessordnungen und unterschiedliche Verfahrensarten, welche vor den unterschiedlichen Justizbehörden Anwendung finden. Unter diesen sind die Verfassungsgerichtsbarkeit, die Verwaltungsgerichtsbarkeit, die Militärgerichtsbarkeit, sowie der hohe Wahlausschuss zu zählen. Zudem sind auch der Rechnungshof und der hohe Richter- und Anwaltsausschuss anzuführen. Auf die weiteren Prozessarten im türkischen Recht außer dem Zivilprozessrecht werden wir unten kurz eingehen. Jedoch ist es angemessener, vorher die Quelle des Zivilprozessrechts, d.h. das Zivilverfahrensrecht kurz zu erläutern.

### A. Die Quelle der Prozessordnung

Das Zivilprozessgesetz mit Nr. 1086 bildet die Grundlage der türkischen Zivilprozessordnung<sup>1</sup>. Der Ausgangspunkt dieses Gesetzes ist die Zivilprozessordnung des schweizerischen Kantons Neuchatel vom 1925. Das im Jahre 1926 erlassene Zivilgesetz ging vom schweizerischen Zivilgesetzbuch aus. Da sich nach dem Erlass dieses Gesetzes neue Bedürfnisse hinsichtlich des Prozessrechtes ergaben, wurde als neueste Fassung das kantonale Prozessrecht von Neuchatel (Neuenburg) bevorzugt. Diese grundlegende Zivilprozessordnung mit Nr. 1086, wurde am 18.6.1927 erlassen und im Gesetzblatt vom 2.-3.-4. Juni 1927 veröffentlicht. Sie ist drei Monate nach deren Veröffentlichung am 4. Oktober 1927 in Kraft getreten. Jedoch wurde während der Übernahme dieses Rechts hinsichtlich der Zuständigkeit, der Zeugenschaft und des Urkundenbeweises (Verbriefung) neben dem deutschen und französischen Recht auch das vor diesem Recht angewendete als „Usulü Muhakematı Hukukiye Kanunu“ (die alte türkische Zivilprozessordnung) genannte Gesetz in Anspruch genommen. Obwohl nach dem Erlass

---

<sup>1</sup> Bei den Zitaten über die türkische Zivilprozessordnung werden wir die türkische Abkürzung HUMK(tZPO), was im Deutschen der Abkürzung ZPO gleichsteht, bevorzugen.

zahlreiche Änderungen gemacht worden sind, haben diese manche Juristen nicht befriedigen können<sup>2</sup>.

Mit zahlreichen Abänderungen wurden manche Bestimmungen des Gesetzes geändert, und manche neue Bestimmungen hinzugefügt. Die wichtigsten Änderungen sind wie folgt:

- Art. 114 – 148 HUMK (tZPO), die die Zustellungen regulieren, wurden innerhalb des Zustellungsgesetzes mit Nr.7201, erneuet verfasst und somit außer Kraft gesetzt.

- Im Jahre 1973 wurde mit einem neuen Gesetz mit Nr.1711 HUMK (tZPO) erheblich geändert. Die letzten wichtigen Änderungen, welche im Gesetzblatt vom 18.7.1981, Ausgabe: 17404, veröffentlicht worden sind, waren das Gesetz mit Nr.2494, und das im Gesetzblatt vom 5.3.1985, Ausgabe: 18685 veröffentlichte Gesetz Nr.3156.

Das vorhandene Prozessrecht reguliert nicht die Gerichtsbildung, welche mit einem weiteren als „Mahakimi Şer’iyenin İlgasına ve Mahakim Teşkilatına Ait Ahkamı Muaddil Kanun (Gesetz zur Aufhebung der Islamischen Gerichte und Änderung der Vorschriften über die Organisation der Gerichte)“ genannten Gesetz mit Nr.469 reguliert wird. Mit anderen Worten ist das Gesetz über die Organisation der Gerichte der ersten Instanz ein separates und einzelnes Gesetz. Nach dem heutigen Zustand hat das türkische Zivilprozessrecht folgende Quellen:

- 1- Die für das Prozessrecht grundlegende HUMK (tZPO) mit Nr.1086
- 2- Gesetz zur Aufhebung der Islamischen Gerichte und Änderung der Vorschriften über die Organisation der Gerichte (469 sayılı Mahakimi Şer’iyenin ilgasına ve Mahakim Teşkilatına Ait Ahkamı Muaddil Kanun)
- 3- Die amtliche Bestimmung der Zivil- und Handelsgerichte über die Sachbearbeitung
- 4- Das Zustellungsgesetz mit Nr.7201
- 5- Das Gesetz über Richter und Staatsanwälte mit Nr.2802

<sup>2</sup> Üstündağ, Medeni Yargılama Hukuku (Zivilprozessrecht), İstanbul, 2000, S.85 ff.

- 6- Das Gesetz über den hohen Richter- und Staatsanwaltsausschuss mit Nr.2461
- 7- Das Gesetz über das Revisionsgericht mit Nr.2797
- 8- Die betreffenden Bestimmungen des Gesetzes über das internationale Zivil- und Zivilprozessrecht mit Nr.2675
- 9- Das Gesetz über die Arbeitsgerichte mit Nr.7424
- 10- Das Katastergesetz mit Nr.3402

sowie die weiteren Bestimmungen über das Prozessrecht der weiteren Gesetze. Insbesondere in der alten als auch in der neuen Fassung des türkischen Zivilgesetzes finden wir zahlreiche Bestimmungen über das Prozessrecht. Der besagte Gesetzentwurf annulliert das unter Nr. zwei genannte Gesetz über die Gerichtsbarkeit vollständig, wobei er das unter Nr. eins genannte HUMK (tZPO) und das Arbeitsgesetz unter Nr. neun erheblich ändert.

### **B. Die weiteren Prozessarten**

Wie oben genannt worden ist, versteht man im türkischen Recht unter Prozess nicht nur Zivilprozess. Es gibt auch weitere Prozessarten<sup>3</sup>. Zur Festlegung der Stellung des Zivilprozesses unter diesen Prozessarten und zum besseren Verständnis können wir die weiteren Prozessarten wie folgt verzeichnen:

1. Verfassungsgerichtsbarkeit
2. Verwaltungsgerichtsbarkeit
3. Militärgerichtsbarkeit
4. Kompetenzkonfliktsgerichtsbarkeit (s.u.)
5. Ordentliche Gerichtsbarkeit
  - a. Strafgerichtsverfahren

<sup>3</sup> Ob diese Unterscheidung nach der Rechtspolitik notwendig ist, ob dafür eine gemeinsame Regulierung getroffen werden kann, siehe dafür: Üstündağ, *Medeni yargılama Hukuku (Zivilprozessrecht)*, s.19 ff.; Karlı, *Medeni Usul Hukukunda Usuli İşlemler (Prozeshandlung im Zivilprozessrecht)*, Habilitation, İstanbul 2001, S.35.

- b. Zivilgerichtsverfahren (innerhalb der Zivilgerichtsbarkeit wird zwischen streitiger und freiwilliger Gerichtsbarkeit unterschieden. Da im türkischen Recht die freiwillige Gerichtsbarkeit als eine einzelne Prozessart nicht vorgesehen worden ist, werden die Fälle im Rahmen der freiwilligen Gerichtsbarkeit innerhalb der streitigen Gerichtsbarkeit behandelt.)

Werden die Gegenstände und die Arbeitsfelder dieser Prozessarten festgestellt, kann der Anwendungsbereich der Zivilgerichtsbarkeit besser verstanden werden.

### 1. Verfassungsgerichtsbarkeit

Der Gegenstand der Verfassungsgerichtsbarkeit ist das Verfassungsrecht (öffentliches Recht) d.h. die Kontrolle der Übereinstimmung der Gesetze, des Dekrets und der Hausordnung des türkischen Parlaments mit dem Grundgesetz und die Verurteilung mancher Personen durch das Verfassungsgericht, das unter diesen Umständen als ein Strafgerichtshof fungiert.

Die als Strafgerichtshof aufgenommene Tätigkeit ähnelt überwiegend der Strafgerichtsbarkeit. Daher weicht die Verfassungsgerichtsbarkeit vom Zivilprozessrecht ab.<sup>4</sup>

### 2. Verwaltungsgerichtsbarkeit

Der Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist der Prozess über die Tätigkeit der Verwaltung im Rahmen des Verwaltungsrechts. In diesen Fällen verfügt die Verwaltung während der Aufnahme einer

---

4 Siehe dazu: Ailefendioğlu, *Anayasa Yargısı ve Türk Anayasa Mahkemesi*, (Verwaltungsgerichtsbarkeit und türkisches Verfassungsgericht), Ankara, 1996; Gören, *Türk ve Alman Hukukunda Anayasa Yargısının Sınırları ve Yürürlüğü Durdurma Kararları*, *Anayasa Yargısı*, (Grenzen der Verwaltungsgerichtsbarkeit im türkischen und im deutschen Recht und die Beschlüsse über Außerkraftsetzung, Verfassungsgerichtsbarkeit) Ankara, 1995; Basayhan, *Hukuk Devleti İlkeleri Açısından Anayasa Yargısı ve İdari Yargı Arasındaki İlişkiler* (Beziehungen zwischen der Verwaltungsgerichtsbarkeit und Verwaltungsgerichtsbarkeit hinsichtlich der Prinzipien des Sozialstaates), İstanbul, 1994; Odyakmaz, *Yürürlüğü Durdurma, Anayasa Yargısı* (Außerkraftsetzung, Verfassungsgerichtsbarkeit), Ankara, 1995.

Handlung, einer Tat oder einer Vereinbarung mit der öffentlichen Macht als eine juristische Person des öffentlichen Rechts, welche den Persönlichkeiten des privaten Rechts überordnet ist.

Im Falle eines Vertragsabschlusses nach den Regeln des privaten Rechts durch die Verwaltung, als ob sie eine private Rechtspersönlichkeit sei, werden diesbezügliche Konflikte nach den Regeln des privaten Rechts gelöst. Hier handelt es sich um die Handlungen der Verwaltung innerhalb des privaten Rechts, wobei die Verwaltung in diesem Rahmen gegen die privaten Persönlichkeiten keine Priorität aufweist.

Also bilden die Verwaltungsprozesse den Gegenstand der Verwaltungsgerichtsbarkeit. Die Verwaltungsprozesse werden nach der Verwaltungsprozessordnung vor den Verwaltungsgerichten, Finanzgerichten, Bezirksgerichten und vor dem Staatsrat gelöst.<sup>5</sup>

### 3. Strafgericht

Für die Abgrenzung zwischen Zivil- und Strafgerichten ergeben sich heute keine Probleme. Strafrecht und Zivilrecht sind nach ihren Rechtsfolgen grundsätzlich verschieden, auch wenn derselbe Sachverhalt, etwa eine Körperverletzung, vorliegt (Schadensersatz einerseits, Strafe andererseits). Wobei es beim Strafverfahren um die Bestrafung des Täters durch die staatliche Hand geht, handelt es sich beim Zivilverfahren um die Ansprüche des Beschädigten gegen den Täter.

Die militärische Strafgerichtsbarkeit ist auch nach ihrer Besonderheit eine spezielle Art der Strafgerichtsbarkeit.<sup>6</sup>

### 4. Kompetenzkonfliktgerichtsbarkeit

Obwohl die Grenzen (Arbeitsfelder) der Gerichte nach den obengenannten Grundlagen bestimmt werden, können in der Rechtsprechung bei der Feststellung der anzuwendenden Gerichtsbarkeit Konflikte auftauchen. In solchen Fällen werden die Konflikte über die

---

<sup>5</sup> Siehe: Gözübüyük, Yönetiş Yargı (Verwaltungsgerichtsbarkeit), Ankara, 2000.

<sup>6</sup> Siehe: Kunter/Yenisey, Ceza Muhakemesi Hukuku (Strafprozessrecht), 11. Auflage, İstanbul, 2000.

Gerichtsbarkeit vor den Kompetenzkonfliktsgerichten und nach der Kompetenzkonfliktsgerichtsbarkeit gelöst.

### 5. Zivilgerichtsbarkeit

Wir hatten oben erwähnt, dass das Zivilprozessrecht in sich als streitige und freiwillige Gerichtsbarkeit in zwei geteilt wird. Das Unterscheidungskriterium zwischen der streitigen und freiwilligen Gerichtsbarkeit ist die An- bzw. Abwesenheit eines Konflikts. Prinzipiell gibt es in der freiwilligen Gerichtsbarkeit keinen Konflikt. Die streitige Gerichtsbarkeit enthält grundsätzlich einen Konflikt, wessen Lösung die Gerichtsbarkeit eingeleitet wird.<sup>7</sup>

Aber es gibt auch Fälle die in der freiwilligen Gerichtsbarkeit gelöst werden, obwohl diese streitig sind. Deswegen brauchen wir neben dem obigen Unterscheidungskriterium weitere Kriterien z. B. das Nichtvorhandensein des subjektiven Rechts oder das Verfahren von Amts wegen<sup>8</sup>.

Nach Art. 9 des türkischen Grundgesetzes steht das Gerichtsbarkeitsrecht im Namen des türkischen Volks den unabhängigen Gerichten zu. Zudem ist die Bildung der Gerichte mit Art. 142 des türkischen Grundgesetzes reguliert. Im Sinne Art. 142 des türkischen Grundgesetzes wird die Organisation der Gerichte mit dem „Mahakimi Şer'iyenin ilgasına ve Mahakim Teşkilatına Ait Ahkamı Muaddil Kanun (Gesetz zur Aufhebung der Islamischen Gerichte und Änderung der Vorschriften über die Organisation der Gerichte)“ vom 8. April 1924 mit Nr.469 reguliert. Dieses Gesetz reguliert nur die Organisation der allgemeinen Gerichte erster Instanz. Zudem haben wir auch die speziellen Gesetze über Arbeitsgerichte und Katastergerichte, sowie das Gesetz über das Revisionsgericht als ein obergeordnetes Gericht mit Nr.2797 zu zitieren.

<sup>7</sup> Für die hauptsächlichen Unterschiede zwischen diesen zwei Gerichtsbarkeiten und für deren Besonderheiten siehe: Pekcanitez, S.58 ff; Üstündağ, Medeni Yargılama Hukuku (Zivilprozessrecht), S.32 ff.

<sup>8</sup> Für das türkische Recht: Üstündağ, Zivilprozessrecht S.32ff.; für das deutsche Recht: Rosenberg/Schwab/ Gottwald, Zivilprozessrecht § 11.

Auf die ständige Anstrengung für den Erlass eines Gesetzes über die Gerichtsbildung wurde schließlich der unten näher beschriebene Entwurf ausgearbeitet.

Nach den vorhandenen Bestimmungen haben die Gerichte in der Türkei zwei Instanzen. Neben den Urteilsgerichten erster Instanz gibt es die Berufungsgerichte als eine Kontrollstelle für die von den Gerichten der ersten Instanz gefassten Urteile. Die früher vorhandenen Gerichte zweiter Instanz bzw. die Berufungsgerichte wurden im Jahre 1924 durch Art. 9 des Gesetzes mit Nr.469 abgeschafft. Daher würde die Behauptung der Wahrheit nicht entsprechen, die Berufung sei für unseres Gerichtsbarkeitssystem unbekannt.

Die Gerichte erster Instanz haben wir als allgemeine und besondere Gerichte in zwei Teilen zu untersuchen. Die allgemeinen Gerichte, deren Bereiche auf die bestimmten Persönlichkeits- und Arbeitsgruppen beschränkt sind, sind für alle Konflikte, welche dem Zivilprozessrecht zuzuordnen sind, soweit nicht anders bestimmt ist, zuständig. Diese sind Amts- und Landgerichte.

Für die Konflikte zwischen bestimmten Personen oder mit einer bestimmten Besonderheit sind Sondergerichte, wie das Arbeitsgericht, das Katastergericht usw. zuständig.

Im türkischen Recht haben wir die allgemeinen Gerichte in zwei zu teilen: Amts- und Landgerichte. Die nach dem obengenannten Gesetz über die Gerichtsbildung mit der Nr.469 sind Amts- und Landgerichte in jedem Bezirk anerkannt und organisiert, deren Aufgabengebiete im Sinne allgemeiner Gerichte mit den Gesetzen festgelegt sind. Obwohl die Amts- und Landgerichte im Gesetz über die Gerichtsbildung erwähnt worden sind, sind deren Aufgabengebiete in diesem Gesetz nicht angegeben, d.h. deren Aufgabengebiete sind mit diesem Gesetz nicht festgestellt. Das Problem der Konfliktzuständigkeit hat die Zivilprozessordnung derart gelöst, indem sie die Aufgabengebiete der Amtsgerichte gemäss Art. 8 HUMK (tZPO) bestimmt und die weiteren Fälle dem Zuständigkeitsgebiet der Landgerichte zugeordnet hat. Demnach sind die Landgerichte allgemeinamtierende Gerichte, welche für die Prozesse außerhalb des Aufgabengebiets der Amtsgerichte zuständig sind. Die Aufgaben der Amtsgerichte sind in Art. 8 HUMK (tZPO) reguliert. Nach dieser Bestimmung untersuchen die Amtsgerichte



die im Gesetz ausdrücklich genannten Prozesse und die weiteren Prozesse, bei denen der Streitwert eine bestimmte Summe (zur Zeit vierhundert Millionen TL) nicht überschreitet. Für die sämtlichen weiteren Konflikte sind Landgerichte zuständig. Diese Regulierung erhöht den Arbeitsaufwand der Landgerichte in einem Land mit einer höheren Inflation, da die entgeltliche Begrenzung in einer relativ kurzen Zeit nichtig wird.

Im türkischen Recht gibt es auch durch das Gesetz Nr. 3402 gegründete Katastergerichte<sup>9</sup>, durch das Gesetz Nr. 4077 gegründete Arbeitsgerichte<sup>10</sup>, durch das Gesetz Nr. 4077 gegründete Verbrauchergerichte<sup>11</sup>, und die für die Betreibungs- und Konkurskonflikte zuständigen Aufsichtsbehörde<sup>12</sup>, welche nach dem Beschluss des Verfassungsgerichts als Sondergerichte vorgesehen wurden. Die einzige Ermittlungsstelle der Urteile der sämtlichen Gerichte erster Instanz ist das Revisionsgericht.<sup>13</sup>

Die vorhandene HUMK (tZPO) ist abweichend von der deutschen Prozessordnung eine Kodifikation, in der nur die Aufgaben und Zuständigkeiten der Gerichte, die Rolle des Richters im Prozess, die Parteien des Prozesses und deren Rechte und Pflichten, die einstweiligen Verfügungen, die Art und Weise der Verfahrensregeln, die Anhängigkeit, die ersten Einsprüche, die Erwiderungsschriften, die Ermittlung und Verfahren, Beweise und deren Bewertung, die Verhandlungskosten und

---

<sup>9</sup> Şanal, 3402 sayılı Kadastro Kanununun Medeni Usul Hukuku Açısından İncelenmesi (Untersuchung des Katastergesetzes, Nr.: 3402, nach der Hinsicht des Zivilprozessrechts), Ankara, 1989; Kaşıkçı, Uygulamada Kadastro Kanunu (Katastergesetz in der Rechtsprechung), İstanbul, 1988.

<sup>10</sup> Başterzi, İş Yargısı (Arbeitsgerichtsbarkeit), Ankara, 1999

<sup>11</sup> Dinç, Tüketici Mahkemeleri (Verbrauchergerichte), İzmir Barosu Dergisi (Zeitschrift der Anwaltskammer İzmir), Ausgabe: 1983/3, S.3 ff; Pekcanitez, Tüketici Mahkemeleri (Verbrauchergerichte), İstanbul Barosu Dergisi (Zeitschrift der Anwaltskammer İstanbul), Ausgabe: 1966/4,5,6, S.141 ff

<sup>12</sup> Özcengiz, İcra Tetkik Mercii (Betreibungsamt), Ankara, 1975; Karlı, İcra Tetkik Mercii Kararlarının Temyizi (Revision der Beschlüsse des Betreibungsamts (Die Aufsichtsbehörde), İstanbul, 1995.

<sup>13</sup> Seçkin, Yargıtay, Tarihçesi, Kuruluşu ve İşleyişi (Berufungsgericht, Geschichte, Gründung und Funktionen), Ankara, 1967; Üstündağ, Mukayeseli Hukukta Yargıtay Örnekleri ve Türk Yargıtayı (Berufungsbeispiele im vergleichbaren Recht und das türkische Berufungsgericht), (Zeitschrift) Yargı Dergisi, Jahr: 1989, Ausgabe: 1-4, S.73 ff.

die Urteilsbildung, Rechtsmittel gegen die Urteile, sowie die speziellen Prozessarten reguliert worden sind, wogegen die Bestimmungen über Betreibungsrecht, Konkursrecht und Konkordatrecht nicht enthalten sind.

Im türkischen Recht finden die Bestimmungen über Betreibungs- und Konkursrecht, sowie über Konkordat ihren Ausgangspunkt im schweizerischen „Bundesgesetz über die Schuldbetreibung und Konkurs“ vom 11. April 1889, welches in das Gesetz vom 4. September 1929 mit Nr.1424, außer einigen Regulierungen wörtlich übertragen worden ist. Die Wirkungen der mit dem gegenständlichen Entwurf vorgesehenen Regulierungen sind auch in diesem Gesetz zu beobachten. Daher wurde das Betreibungs- und Konkursgesetz parallel zu dieser Änderung ein neuer Änderungsentwurf vorbereitet. In dem letzten Teil werden wir auch darauf näher eingehen.

Vor den Änderungen in dem neuen Entwurf müssen wir auf die einigen grundlegenden Eigenschaften und Prinzipien der vorhandenen Prozessordnung hinweisen. Ein Teil dieser Prinzipien sind im Grundgesetz und ein weiterer Teil in der Prozessordnung zu finden. Obwohl die Gesetze abgeändert werden, sind diese Prinzipien wie in allen modernen Prozessordnungen beizubehalten, wobei deren Inhalte mit neuen Regulierungen teilweise geändert werden können. Diese Prinzipien sind zur Erfüllung der Ziele des Prozessrechts anerkannt, welche auch nach der Maßgabe dieser Ziele des Prozessrechts zu interpretieren sind.

## **II. Die grundlegenden Prinzipien der türkischen Prozessordnung**

Das erste, vielleicht auch das wichtigste Prinzip ist der Verhandlungsgrundsatz (Verfügungsprinzip, Verhandlungsmaxime, Beibringungsmaxime). Dieses Prinzip ist die Spiegelung des Verfügungsprinzips des materiellen Rechts in das Prozessrecht. Nach dieser Regel obliegen die Verfügungen wie die Anstrengung eines Prozesses, Festlegung des Anspruchgegenstands, Anhängigkeit eines Prozesses oder die Beendigung eines Prozesses mit Hilfe der Parteiausführungen bis zur Beendigung des Prozesses mit einem endgültigen Urteil (Art. 91, 92 HUMK) den Parteien. Art. 72 der türkischen Prozessordnung (HUMK) stellt die Regel fest, dass der

Richter einen Prozess ohne Antrag einer Partei vom Amts wegen weder ermitteln noch erledigen darf. Niemand kann außer einigen bestimmten Ausnahmen gezwungen werden, einen Prozess anzustrengen (Art. 79 HUMK). Ebenfalls darf das Berufungsgericht das Urteil eines örtlichen Gerichts nicht untersuchen, bevor die Parteien gegen das Urteil Rechtswege einleitet haben. Es steht auch der angeklagten Partei zu, den Prozess mit der Zustimmung zu beenden oder dagegen freiwillige Verfügungen vorzunehmen.

Nach Art. 179 HUMK (tZPO) hat der Antragsteller seine Behauptungen und Ansprüche deutlich darzustellen, wobei der Antragsgegner gemäß Art. 200 HUMK (tZPO) seine Verteidigung vorzutragen hat. Mit Art. 74 HUMK (tZPO) wird festgestellt, dass der Richter mit den Behauptungen und Verteidigungen beider Parteien gebunden ist, wobei er darüber hinaus oder etwas anderes nicht beschließen darf. Infolge der Untersuchung der Sachlage kann der Richter weniger zusprechen, als die Gegenpartei gefordert hat. Die Prozessordnung hat diese Regel ausdrücklich anerkannt (Art. 74 HUMK).

Das Gegenteil des Verhandlungsgrundsatzes ist die *Offizialmaxime* (*Dispositionmaxime*).<sup>14</sup> Nach dem vorhandenen Zustand gilt für Familienrecht, Vormundschafts- und Bevormundungssachen, Verhandlungskosten für einen Prozess, sowie für die Anhängigkeit und die Aufklärung der Sache nicht das Verfügungsprinzip, sondern die *Offizialmaxime*.<sup>15</sup>

Nach einem weiteren Prinzip unseres Zivilprozessrechts werden die Prozessmaterialien von den Parteien vorbereitet. Nach Art. 75 HUMK unserer Prozessordnung darf der Richter die Tatsachen, welche von den Parteien nicht vorgetragen wurden, nicht selbständig untersuchen. Nach

---

<sup>14</sup> Siehe dazu: Üstündağ, *Medeni Yargılama Hukuku* (Zivilprozessrecht), S. 238 ff; Alangoya, *Medeni Usul Hukuku Esasları* (Grundsätze des Zivilprozessrechts), S. 164-166; Alangoya, *Medeni Usul Hukukunda Vakıaların ve Delillerin Toplanmasına İlişkin İlkeler* (Prinzipien der Tatsachenfeststellung und der Beweisaufnahme im Zivilprozessrecht), S.7 ff; Becker-Eberhard, *Grundlagen und Grenzen des Verhandlungsgrundsatzes; Zivilprozessrecht im Lichte der Maximen*, S.15 ff. (Herausgeber, Yıldırım, K., İstanbul, 2001); Rosenberg/ Schwab/ Gottwald, *Zivilprozessrecht* § 78 I 2.

<sup>15</sup> Ein weiterer Beispiel in unseren Vorschriften ist Art. 28 des Katastergesetzes.

dieser Regelung hat der Antragsteller die seine Behauptungen beweisenden Tatsachen vorzutragen, wie der Antraggegner seine Einsprüche und Verteidigungen zu rechtfertigen hat. Der Richter darf in diesem Sinne den Parteien als Wegweiser nicht behilflich sein und die von den Parteien nichtvorgetragenen Tatsachen nicht untersuchen. Er darf zur Aufklärung der Sache Beweise verlangen, wobei er auf keinen Fall an die Beweise erinnern darf. Dennoch obliegt die Rechtsprechung und die Bewertung der Beweise dem Gericht, wobei ein eventueller Vergleich zwischen den Parteien nicht verbindlich ist. Für die Prozesse im Rahmen der öffentlichen Ordnung gilt nicht dieses Prinzip, sondern die *Offizialmaxime*. Sollten wir feststellen, dass die Absicht der Zivilprozessordnung die konkrete Wahrheit und die Beendigung des Prozesses in einer vernünftigen Zeit sei, haben wir auch die diesbezügliche Rolle des Richter erneut zu überprüfen<sup>16</sup>.

Wie wir oben erwähnt haben, hat der Richter die Aufgabe, den Prozess aufzuklären und über gegensätzliche oder unklare Punkte Erklärungen zu verlangen. Das beste Mittel zu diesem Zweck ist der Verhör der Parteien und deren Vernehmung. Die weiteren herrschenden Prinzipien unserer Prozessordnung sind Schriftlichkeit, Mündlichkeit, Offensichtlichkeit und Unmittelbarkeit der Beweise.

Ein weiteres grundlegendes Prinzip unserer Prozessordnung ist die *Eventualmaxime*. Das Ziel dieses Prinzips ist die Verhinderung der Verschleppung der Prozesse. Nach dieser Regel kann nach einem bestimmten Verfahrensabschnitt keine weiteren Behauptungen und Verteidigungen vorgetragen werden, was in Art. 185/II, 202/II HUMK (tZPO) vorgesehen wird. Dennoch hat der Richter eine Behauptung oder Verteidigung dieses Prinzips zuwider zu bewerten, es sei denn die, dass Gegenpartei dagegen Einspruch erhoben hat. In diesem Fall darf der Richter diese Widrigkeit vom Amts wegen nicht berücksichtigen.

Das weitere Prinzip ist rechtliches Gehör. Das nach Art. 36 unseres Grundgesetzes gewährleistete Behauptungs- und Verteidigungsrecht umfaßt auch das rechtliche Gehör. Nach diesem gemäss Art. 73 HUMK (tZPO) auch als Ausdrucksrecht genannten Recht hat das Gericht seinen

---

<sup>16</sup> Rechberger, Die Verfahrenskonzentration im österreichischen Zivilprozess, Zivilprozessrecht im Lichte der Maximen, S.1,4 ff (Herausgeber, Yıldırım, K., İstanbul, 2001).

Beschluss erst nach der Gewährleistung einer gleichen Ausdrucksmöglichkeit der beiden Parteien zu fassen. Das rechtliche Gehör steht nicht nur den Parteien, sondern auch den weiteren Personen zu, welche die eventuellen Folgen des zu fassenden Beschlusses zu tragen haben. Das gerichtliche Gehör umfaßt auch die Bildung der Parteien, deren Ladung zur Verhandlung, sowie deren Mitwirkung auf den Beschluss, die Berücksichtigung der Vorträge der Parteien und deren Übernahme in Urteilsfassung.

Ein weiteres Prinzip, welches im Europäischen Menschenrechtsabkommen (Art. 6 EMRK), in unserem Grundgesetz in Art. 138, 139, 140, 141 und 159, in der HUMK (tZPO) und in Art. 77 HUMK zu finden ist, ist das faire Verfahren. Nach dieser Regel ist der Prozess von einem gesetzlichen, unabhängigen und unparteiischen Gericht in einer vernünftigen Zeitspanne öffentlich und gerecht durchzuführen<sup>17</sup>.

Unter dem Lichte der genannten Prinzipien hat ein Prozess nach dem türkischen Recht nach den folgenden Schritten abzuschließen: das Vorverfahren (d.h. die Antragstellung und dessen Zustellung), die Instruktion (Untersuchung), die Verhandlung (mündliche Verhandlung) und das Urteil.

Der Klageantrag und die nachkommenden Schriftsätze haben im türkischen Recht nicht nur die Vorbereitungsfunktionen für die nachfolgenden Schritte, sondern bestimmen auch die nachfolgenden Schritte und haben grundlegende Funktion. Die Untersuchungen,

---

<sup>17</sup> Für diese Prinzipien siehe: Für türkisches Recht: Üstündağ, *Medeni Yargılama Hukuku (Zivilprozessrecht)*, S. 238 ff; Pekcanitez, *Medeni Usul Hukuku (Zivilprozessrecht)*, S. 182 ff; Kuru/Arslan/Yılmaz, *Medeni Usul Hukuku (Zivilprozessrecht)*, S. 403 ff.; Alangoya, *Medeni Usul Hukuku Esasları (Grundsätze des Zivilprozessrechts)*, S. 164 ff; als eine weitere Arbeit hinsichtlich des türkischen Rechts und des vergleichbaren Rechts: Alangoya, *Medeni Usul Hukukunda Vakıaların ve Delillerin Toplanmasına İlişkin İlkeler (Prinzipien der Tatsachenfeststellung und der Beweisaufnahme im Zivilprozessrecht)*, Istanbul, 1979; Zudem ein weiteres Werk, welches verschiedene Beiträge über das vergleichbare Recht beinhaltet: "Zivilprozessrecht im Lichte der Maximen, Istanbul 2001", (Herausgeber: Yıldırım, K.), In diesem Werk befinden sich folgende Beiträge: Rechberger, *Die Verfahrenskonzentration im österreichischen Zivilprozess*; Becker-Eberhard, *Grundlagen und Grenzen des Verhandlungsgrundsatzes*; Schilken, *Die Rolle des Richters im Zivilprozess*; Rechberger, *Neue Fragen zum fair trial im österreichischen Zivilprozess*; Gaul, *Der Zweck des Zivilprozesses - ein anhaltend aktuelles Thema -*

Ermittlungen und die weiteren Handlungen in den nächsten Abschnitten des Verfahrens werden unter der Berücksichtigung dieser Schriftsätze durchgeführt.<sup>18</sup>

### III. Inhalt der neuen Gesetzesentwürfe

Der Inhalt der neuen Gesetzesentwürfe kann wie folgt zusammengefasst werden:

Die erneute Regulierung der Gründung, sowie der Aufgaben und Berechtigungen der Gerichte erster Instanz und die Organisation der Berufungsgerichte. Kurz gesagt werden mit dem Erlass dieses Entwurfs die Gründung, sowie die Aufgaben und die Berechtigungen der Gerichte erster Instanz und der Berufungsgerichte erneut reguliert. Die Behauptung, dass dieses Gesetz nur die Berufungsgerichte gründet ist falsch, da sie nebenbei auch grundlegende Änderungen des vorhandenen Zustands mit sich bringt. Die Ziele dieser neuen Regelung können wir wie folgt zusammenfassen:

1- Die Bestimmung der Gründung, Aufgaben und Berechtigungen der Gerichte erster Instanz und der Berufungsgerichte

2- Parallel zu diesem Entwurf die Gewährleistung der Anpassung der Gesetze, indem auch die Zivilprozessordnung entsprechend geändert wird

3- Ebenfalls parallel zu diesem Entwurf die Änderung des Gesetzes über Arbeitsgerichte

4- Ebenfalls parallel zu diesem Entwurf die Gewährleistung einer Anpassung, indem das Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz entsprechend geändert wird.

Nun können wir auf diesen Gesetzesentwurf näher eingehen.

Zuerst müssen wir den „Gesetzesentwurf über die Gründung, Aufgaben und Berechtigungen der Gerichte erster Instanz“, mit anderen Worten den Entwurf über die Gründung der Gerichte erster Instanz und der Berufungsgerichte in die Hand nehmen. Denn dieser Entwurf hat eine

<sup>18</sup> Üstündağ, Medeni Yargılama Hukuku (Zivilprozessrecht), S.785 ff.

grundlegende Änderung und eine erhebliche Wirkungen auf die weiteren Entwürfe.

### **A. Gründung der Gerichte erster Instanz und der Berufungsgerichte**

Die Begründung des Entwurf beinhaltet die folgende Erklärung: „Im § 10 Charta der Vereinten Nationen und im § 6 des europäischen Abkommens über den Schutz der Menschenrechte und Freiheiten ist die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte gewährleistet. In diesem Zusammenhang ist im Art. 9 des türkischen Grundgesetzes festgelegt, dass zur Sicherheit der Menschenrechte und Freiheiten die rechtsprechende Gewalt im Namen des türkischen Volkes von den unabhängigen Gerichten verwendet werden. Daher ist es dringend notwendig, auf die Gründung der rechtsprechenden Gerichte den erforderlichen Wert zu legen und diese entsprechend den aktuellen Bedürfnissen zu entwickeln und deren Aufgabengebiete ausdrücklich festzustellen.

Der Lauf des Prozesses ist ein System. Dieses System beinhaltet bis zum Rechtskräftigwerden des Urteils zahlreiche Phasen, welche auch aus verschiedenen Schritten bestehen. Diese Eigenschaft der Prozesshandlung beruht auf die Vermeidung des Justizirrtums. Eine der Phasen ist die Rechtsmittel genannte „Kontrollverhandlung“. Während der Revision, welche die wichtigste Phase der Kontrollverhandlung bildet, kann keine Informationsverhandlung mit neuen Beweisen durchgeführt werden. Das auf die Revision gefasste Urteil untersucht nur die Rechtswidrigkeit. Daher ist offensichtlich, dass ein weiteres Rechtsmittel erforderlich ist, welches der Revision vorangeht und hinsichtlich der Aufklärung der Wahrheit und der Vermeidung des Justizirrtums den Abschluss nach dessen Rechtswidrigkeit und der Beweisfähigkeit überprüfen soll.<sup>19</sup>

---

<sup>19</sup> Siehe dazu: Der unterscheidet Zweck des Zivilprozesses und das Rechtsmittel, Yıldırım, K. Hukuk Devletinin Gereği İstinaf (Die Berufung aus dem Rechtsstaatsprinzip), İstanbul, 2000, S.5 ff; Üstündağ, Medeni Yargılama Hukuku (Zivilprozessrecht), S.1ff, 817 ff; Alangoya, Medeni Usul Hukukunda Vakıaların ve Delillerin Toplanmasına İlişkin İlkeler (Prinzipien der Tatsachenfeststellung und der Beweisaufnahme im Zivilprozessrecht), İstanbul, 1979, S.82 ff; Gaul, Der Zweck des Zivilprozesses - ein anhaltend aktuelles Thema - Zivilprozessrecht im Lichte der

Heutzutage gibt es in vielen Ländern obergeordnete Gerichte, welche die Urteile der mit der Prozesshandlung beauftragten Gerichte erster Instanz überprüfen. Eine zweistufige Gerichtsbarkeit scheint auch zur Gewährleistung der Wahrnehmungsfreiheit der Rechte erforderlich zu sein.

Die Gerichte zweiter Instanz, welche für das ordnungsgemäße Endurteil, die Tatsachenentsprechung und dem Recht Sorge zu tragen haben, übernehmen in manchen Ländern Aufgaben in zwei und in weiteren Ländern in drei Stufen. In unserem Land handelt es sich um ein zweistufiges System. Für die Entsprechung der Urteile den Tatsachen als auch dem Recht sorgt das Revisionsgericht. Dennoch sind die Urteile der Gerichte erster Instanz nach deren Rechtsmäßigkeit und Beweisfähigkeit von den Berufungsgerichten zu überprüfen, wobei das Revisionsgericht nur für deren Rechtsmäßigkeit zuständig sein sollen. Das Revisionsgericht hat seine Aufgabe als ein Höchstgericht weiterzuerfüllen.

Heutzutage erfüllen in allen Ländern die Revisionsgerichte ihre Aufgaben als Höchstgerichte. Da ein Zwischengericht, welches die Filterfunktion zwischen dem Revisionsgericht und den Gerichten erster Instanz zu übernehmen hat, fehlt, hat das Revisionsgericht diese beiden Aufgaben zu übernehmen, d.h. einerseits hat es die Rechtssprechung zu schaffen und andererseits die Berufung zu erfüllen. Es ist auch offensichtlich, dass die Bewahrung der von dem Revisionsgericht erwartenden Höchstgerichtsfunktion und die Gründung der Berufungsgerichte zum zuverlässigen und schnellen Abschluss erforderlich sind.

Zur Gewährleistung der leistungsfähigen, effizienten, schnellen und zuverlässigen Gerichtsfunktion und zur Verstärkung der Kontrollprozesse wurde das Gesetz mit der Nr.469 welches veraltete und ungenügende Bestimmungen enthält, außer Kraft gesetzt, und zur Regulierung der Gründung, Aufgabengebiete und Berechtigungen der

---

Maximen, İstanbul 2001, S.68 ff. (Herausgeber: Yıldırım, K.); Stürmer, Prozesszweck und Verfassung, FS.Baumgärtel, Köln, 1990, S.545 ff.; J.Goebel, Rechtsmittelreform im Zivilsachen und Rechtspolitik, Theoretische Anfragen in praktischer Absicht, ZZP.113, S.49 ff.; Pawlowski, Aufgabe des Zivilprozesses, ZZP, 80, S.345 ff.; Gaul, Zur Frage nach dem Zweck des Zivilprozesses, AcP, 168, S.27 ff.



Gerichte erster Instanz und der republikanischen Oberstaatsanwaltschaft dieser Entwurf vorbereitet.

Wie auch aus dieser Aussage ersichtlich ist, werden mit diesem Entwurf das alte Gesetz über die Gerichtsbildung vollständig außer Kraft gesetzt, und die Gründung, Aufgabengebiete und Berechtigungen der Gerichte erster Instanz und der Berufungsgerichte reguliert, so dass im türkischen Recht ein zweistufiges Kontrollsystem eingeleitet worden wird.

Nach einer kurzen Zusammenfassung der Bestimmungen dieses Entwurfs können wir nun auf dessen Inhalt näher eingehen:

Der Entwurf besteht aus vier Teilen.

Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

Zweiter Teil: Gerichte erster Instanz

Erster Abschnitt: Zivilgerichte

Zweiter Abschnitt: Strafgerichte

Dritter Abschnitt: Republikanische Oberstaatsanwaltschaft

Vierter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Dritter Teil: Berufungsgerichte

Erster Abschnitt: Gründung

Zweiter Abschnitt: Aufgaben

Dritter Abschnitt: Eigenschaft und Ernennung

Vierter Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Vierter Teil: Endbestimmungen

Wie es aus dieser Inhaltsübersicht ersichtlich ist, wird im zweiten Teil die Gründung der Gerichte erster Instanz erneut reguliert. Im nachfolgenden dritten Teil werden die „Berufungsgerichte“, welche im früheren System nicht vorhanden sind, erneut zur Hand genommen. Nach Art. 5-8 EntGeIuB<sup>20</sup> wird die vorhandene Regulierung über die

---

<sup>20</sup> Dieser Entwurf wird wie folgt genannt: „Adli yargı ilk derece Mahkemeleri ile bölge Adliye Mahkemelerinin kuruluş ve görev ve yetkileri hakkında kanun tasarısı“ (Gesetzesentwurf über die Ordnung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Gerichte erster Instanz und der Berufung; EntGeIuB).

Prozessordnung erster Instanz im wesentlichen beibehalten. Nach der Feststellung, dass die Zivilgerichte erster Instanz aus Amtsgericht und Landgericht, sowie aus den weiteren Gerichten, welche mit den entsprechenden Gesetzen zu gründen sind, bestehen, wird geregelt, dass diese Gerichte einen einzigen Richter haben, wobei die Handelsgerichte ihre Funktionen mittels eines Ausschusses aus einem Richter und aus zwei Mitgliedern erfüllen (Art. 5, 6 EntGeLuB). Also hat der Entwurf das vorhandene System nach der Gestaltung der Gerichte erster Instanz wiedergegeben. Nebenbei ist im Entwurf auch bestimmt, dass die Landgerichte, welche ihre Funktionen nach HUMK und nach dem entsprechenden Gesetz mit Nr.469, mittels eines Ausschusses zu erfüllen haben, entsprechend der tatsächlichen Anwendung mit einem Richter handeln werden. In unserer Rechtsprechung gibt es auch die mit entsprechenden Gesetzen gegründeten Arbeitsgerichte und Katastergerichte, welche auch von diesem Entwurf auch anerkannt sind.

Art. 27 – 50 dieses Entwurfs regulieren die Berufungsgerichte. Unten gebe ich insbesondere Art. 35 über die Aufgaben der Berufungsgerichte wörtlich wieder:

„Die Aufgaben der Berufungsgerichte sind wie folgt:

- a) die Einsprüche gegen die nichtrechtskräftigen Urteile und Beschlüsse der Gerichte der ersten Instanz zu überprüfen und zu entscheiden,
- b) mit der Eigenschaft als Gericht erster Instanz die Schadenersatzklagen, welche gegen die Richter der Gerichte erster Instanz gemäß HUMK vom 18.6.1927 mit Nr.1086 zu erheben sind, durchzuführen,
- c) die weiteren gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.“

Art. 31 des Entwurfs hat die Gestaltung der Berufungsgerichte reguliert. Nach dieser Regelung besteht ein Berufungsgericht aus Zivil- und Strafkammern. In erforderlichen Fällen kann die Anzahl der Kammer nach den im Art. 27 EntGeLuB genannten Methoden erhöht, bzw. vermindert werden. Die Aufgabenteilung zwischen den Kammern und deren Reihen ist vom hohen Richter- und Anwaltsausschuss zu bestimmen.

In den Kammern befinden sich ein Vorsitzender und Mitglieder genügender Anzahl. Jede Kammer versammelt sich unter der Teilnahme des Vorsitzenden und der zwei Mitglieder.

Die Aufgaben der Zivilkammer des Berufungsgerichts sind im Art. 38 EntGelüB festgelegt.

Wie aus den obigen Erläuterungen auch ersichtlich ist, sind mit diesem Entwurf die Gerichtsorte erster und zweiter Instanz, sowie deren Aufgabengebiete und Berechtigungen festgelegt. Dennoch sind die Aufgaben und Berechtigungen des Revisionsgerichts als eine Kontrollstelle dritter Instanz nicht erwähnt, denn die Gestaltung, sowie die Aufgaben und die Berechtigungen des Revisionsgerichts sind mit einem separaten Gesetz festgelegt. Zudem ist auch nicht reguliert, nach welchen Kriterien und in welchem Umfang die Berufungsgerichte als Kontrollgerichte zweiter Instanz ihre Überprüfungsfunktion zu erfüllen haben, denn die diesbezügliche Regulierung ist mit dem unten näher beschriebenen Änderungsentwurf des HUMK vorgesehen.

## **B. Aufgaben der Berufungsgerichte**

Parallel zur Gründung der obengenannten Gerichte erster Instanz und der Berufungsgerichte werden mit dem „Gesetzesentwurf über die Änderungen der Zivilprozessordnung“<sup>21</sup> in der für Prozessrecht grundlegenden Zivilprozessordnung erhebliche Änderungen gemacht.

Aufgrund des Einbezugs der Berufung in unser Rechtssystem hat sich der Änderungsbedarf in HUMK erwiesen. Darauf wird mit dem neuen Entwurf die HUMK mit den neuen Regelungen über die Berufungsvoraussetzungen, das Prozessverfahren der Berufungsgerichte, die Einspruchsmöglichkeiten gegen die Urteile dieser Gerichte, die Ernennung der Revisionsgerichte unter den neuen Bedingungen und über deren Überprüfungs- und Beschlussfassungsmöglichkeiten erweitert. Die sämtlichen diesbezüglichen Bestimmungen des vorhandenen Gesetzes sind damit auch geändert und manche Paragraphen und manche Angaben in solchen Paragraphen vollständig außer Kraft gesetzt. Zu diesem Zweck wurden Art. 8, 25, 30, 33, 35, 36, 36/A, 37, 48, 170, 176, 193,

<sup>21</sup> Dieser Entwurf wird wie folgt genannt: „Hukuk Usulü Muhakemeleri Kanununda Değişiklik Yapılmasına İlişkin Kanun Tasarısı“ (im folgenden als EntHUMK abgekürzt).

288, 290, 427, 439 und 575 HUMK geändert, wobei einerseits Art. 45 letzter Absatz und der Ausdruck in Art 449 „Art. 443 zufolge“ außer Kraft gesetzt und andererseits die Zivilprozessordnung mit Art. 36/B und Art. 426/A – 426/T mit insgesamt 19 neuen Paragraphen erweitert wird.

Mit dieser neuen Regulierung im Entwurf über die Anerkennung der Berufung wurden die Ausdrücke in HUMK über die Rechtsmittel gegen die Urteile und Beschlüsse der Gerichte erster Instanz durch „Die Berufung“ ersetzt.

Als Kontrollstelle für die Urteile über die Ablehnung der Richter der Gerichte erster Instanz wurde die Berufung festgestellt, wobei die Kontrollstelle für die Beschlüsse im Falle der Ablehnung der Richter der Berufungsgerichte als Revision vorgesehen wurde. Die Aufgaben der Zivilkammer des Berufungsgerichts sind im Art. 38 EntGelüB festgestellt. Nach dieser Regelung „sind die Aufgaben der Zivilkammer des Berufungsgerichts wie folgt:

- a) die Einsprüche gegen die nichtrechtskräftigen Urteile und Beschlüsse der Gerichte erster Instanz zu überprüfen und zu entscheiden,
- b) mit der Eigenschaft als Gericht erster Instanz die Schadenersatzklagen, welche gegen die Richter der Gerichte erster Instanz zu erheben sind, durchzuführen,
- c) die Berechtigungs- und Aufgabenkonflikte zwischen den Zivilgerichten erster Instanz zu lösen,
- d) im Falle einer eventuellen faktischen oder rechtlichen Verhinderung der Prozessaufnahme durch das zuständige Gericht oder in einem Zweifelsfall hinsichtlich der Feststellung des Umfangs der Gerichtsbarkeit der zwei Gerichte, die Klage an ein weiteres Gericht im Rahmen der Gerichtsbarkeit des Berufungsgerichts zu überweisen oder das zuständige Gericht festzustellen,
- e) die weiteren gesetzlichen Aufgaben zu erfüllen.“

## **1. Rechtsmitteleinleitung**

Prinzipiell kann gegen die von den Gerichten erster Instanz verkündeten entgeltigen Urteile, deren Betrag und Höhe 250 Mio TL überschreiten, Berufung eingeleitet werden (Art. 426A EntHUMK). (siehe § 511a ZPO)

Die diesbezügliche Einleitungsfrist beträgt 30 Tage ab der ordnungsgemäßen Zustellung des Urteils. (siehe § 516 ZPO)

Da die Berufungsgerichte nach den Ansprüchen der Parteien zu verhandeln haben, haben die Parteien ihre Ansprüche eindeutig darzustellen.

Die erforderliche Gebühr ist vollständig zu entrichten. Ansonsten wird dem Antragsteller zur vollständigen Leistung eine Frist von 7 Tagen eingeräumt. Die diesbezügliche Nichtleistung versteht sich als Verzicht. Die Berufungseinlegung erfolgt auf einen schriftlichen Antrag, wobei dem Antrag Abschriften in der Anzahl der Gegenpartei zugefügt werden. Wenn der Berufungsantrag die Identität und die Unterschrift des Antragstellers, sowie ausreichende Informationen über den gegenständlichen Beschluss enthält, wird er unabhängig davon, ob die weiteren Hinweise enthalten sind, nicht abgelehnt, sondern gemäß Art. 426/N EntHUMK untersucht (EntHUMK.426/B).

Hinsichtlich der Inanspruchnahme der Berufungsgerichte, des Anspruchsverfahrens, dessen Frist und hinsichtlich des Verzichts auf Berufung werden die Regelungen parallel zu den Prinzipien über die Inanspruchnahme der Revision festgestellt. Daher kann die Berufung gegen sämtliche entgeltige Urteile der Gerichte erster Instanz eingeleitet werden (§§ 511, 512 ZPO). Die diesbezügliche untere Begrenzung beträgt 250 Millionen TL. Die Einleitung der Berufung erfolgt mittels eines Antrags, dessen Inhalt im Art. 426B EntHUMK festgestellt worden ist. Der Antrag ist beim beschlussfassenden Gericht oder zur Weiterleitung an das beschlussfassende Gericht bei einem weiteren Gericht zu stellen (§ 518 ZPO). Das Datum des Berufungsantrags ist gemäß Art. 178 HUK das Registrierungsdatum des Antrags beim Gericht. Im Falle der unvollständigen Entrichtung der eventuell erforderlichen Gebühr wird zur deren vollständigen Leistung eine Frist von sieben Tagen eingeräumt. Die diesbezügliche Nichterfüllung versteht sich als Verzicht auf die

Antragstellung. Die Berufungsfrist beträgt 30 Tage ab der ordnungsgemäßen Zustellung des Gerichtsurteils (§ 516 ZPO). Die Beantwortungsfrist beträgt 15 Tage nach der Zustellung des Antrags an die Gegenpartei (§ 520 II ZPO).

Art. 426H EntHUMK hat die Einleitung der Berufung durch Teilnahme anerkannt (§ 521 I ZPO). Zum Verzicht auf dieses Rechtsmittel ist die Zustellung des Urteils an die Parteien erforderlich. Das Gesetz hat den Verzicht auf die Berufung vor der Zustellung des Beschlusses nicht anerkannt (§ 514 ZPO).

Parallel zur vorhandenen Regulierung der HUMK stellt die Berufung nicht die Vollstreckung des Urteils ein. Zu dessen Einstellung ist gemäß Art. 36 des Betreibungs- und Konkursgesetzes ein Beschluss über den Aufschub der Vollstreckung erforderlich. Der Gesetzgeber hat die Art und Weise der Berufungsüberprüfung in Art. 426L ff. EntHUMK reguliert. Gemäß Art. 426L EntHUMK kann die Berufung in manchen Fällen auch ohne Verhandlung erfolgen.

## **2. Überprüfungsverfahren**

Im Falle einer Berufung muss nicht von Anfang an eine neue Verhandlung stattfinden. Falls der Beschluss des Gerichts erster Instanz nach Inhalt und Form rechtstreu ist, ist der Antrag sachlich zurückzuweisen.

Sollte bei der Anwendung des Gesetzes in der Rechtssache einen Fehler festgestellt werden, obwohl es sich um eine rechtstreuere Verhandlung handelt, was auch keine neue Verhandlung erfordert, ist der Beschluss des Gerichtes erster Instanz zu korrigieren und sachlich zu fällen. Im Falle eines Begründungsfehlers ist auch das gleiche Verfahren durchzuführen.

Wenn der eventuelle Prozessmangel ohne Verhandlung beseitigt werden kann, wird der gegenständliche Mangel verbessert. Dies hat das Gericht ebenfalls sachlich zu fällen. Nach der heutigen Regelung hat das Revisionsgericht auf die Feststellung eines Prozessmangels das betreffende Urteil zurückzuweisen und die Klageakte dem tatsächlichen Gericht zurück zu leiten, was die Verlängerung der Verhandlung zur Folge hat.

Die Urteile der Berufungsgerichte über die geltendgemachten Forderungen, deren Beträge und Höhen eine Milliarde TL nicht überschreiten, sind rechtskräftig. Dagegen ist die Einleitung einer Revision nicht möglich. Ebenfalls sind die Beschlüsse betreffend der im Art. 8 HUMK genannten Prozesse, welche innerhalb des Aufgabengebiets der Amtsgerichte zu bewerten sind (mit der Ausnahme der Prozesse aufgrund des Gesetzes über Wohnungseigentum), Beschlüsse betreffend die Ernennung der zuständigen Dienststelle, die Überweisung der Klage und der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit, die Verbesserung der Personenstandsregisters (außer den Prozessen mit Wirkungen auf Erbschaft und Abstammung) rechtskräftig. (Art. 428 EntHUMK).

Die Berufungsgerichte können in den beschränkten Fällen betreffend der im materiellen Recht und in der Prozessordnung regulierten öffentlichen Ordnung den Beschluss des Gerichtes erster Instanz zurückweisen und zur Wiederaufnahme dem tatsächlichen Gericht oder einem weiteren angemessenen Gericht überweisen.

Wenn ohne erneute Verhandlung kein Ergebnis zu erwarten ist, kann das Berufungsgericht die Klage wiederaufnehmen.

Dennoch sind vor diesen Gerichten die Erhebung der Gegenklage, die Verbesserung und Verbindung der Klagen, das Vortragen neuer Beweise nicht möglich, wobei die vor dem Gericht erster Instanz nicht vorgetragenen Behauptungen und Verteidigungen nicht verhängt werden. Zudem ist für diese Gerichte der Abschluss eines Zuständigkeitsvertrag nicht gestattet (Art.426/P EntHUMK).

Die mit der Begründung eingeschränkte Überprüfung wird nach der Besonderheit der Klage entweder vom Ausschuss oder von einem beauftragten Mitglied durchgeführt. Dennoch werden die ordnungswidrigen Gründe von Amts wegen berücksichtigt (Art 426/M, 426/N EntHUMK). Prinzipiell erfolgt die Überprüfung auf die Verhandlungsaufnahme und auf die Zustellung des bestimmten Verhandlungstermins (Art. 426/O EntHUMK). Der Antrag kann entweder beim Gericht, welches das Urteil gefasst hat, oder an einem weiteren Gericht an einem anderen Ort gestellt werden.

Die Berufungsüberprüfung erfolgt begrenzt mit der Begründung im Antrag, wobei die Gründe der öffentlichen Ordnung von Amts wegen

berücksichtigt werden. Den Inhalt des Beschlusses auf die Überprüfung reguliert Art. 426S EntHUMK. Der Gesetzgeber hat zur Vermeidung der Zerstörung der Gesetzeslogik die Bestimmungen Art. 426A – 426T EntHUMK dem Art. 426 HUMK folgend unter dem Titel „Drittes Kapitel: Rechtsmittel, Erster Abschnitt: Berufung“ reguliert. In den nachfolgenden Bestimmungen ist parallel zur Regelungen über die Berufung die gegenständliche Revision reguliert. Abweichend von der Revisionsüberprüfung ist in Art. 426N EntHUMK ausdrücklich reguliert, dass bei der Revisionsüberprüfung das Revisionsgericht nicht mit dem Grund, sondern mit dem Anspruch gebunden ist, wobei das Gericht bei der Berufungsüberprüfung auch die in den Anträgen und Schriftsätzen der Parteien vorgetragenen Begründungen zu berücksichtigen hat. Zudem sind wie oben erwähnt die Tatsachen, welche die öffentliche Ordnung betreffen, von den Ansprüchen unabhängig.

Wie aus Art. 426P EntHUMK ersichtlich ist, beruht die Berechtigung des Berufungsgerichts auf öffentlichem Recht, wobei in diesem Rahmen kein Zuständigkeitsvertrag abgeschlossen werden darf. Indessen ist nach dem gegenwärtigen System außer den bestimmten Ausnahmen der Abschluss eines Zuständigkeitsvertrags über die Zuständigkeit des örtlichen Gerichts möglich. Ebenfalls ist während der Berufung keine Berichtigung anerkannt. Dementsprechend ist das Vortragen der vor dem Gericht erster Instanz nicht vorgetragenen Behauptungen und Verteidigungen unabhängig und eine diesbezügliche Zustimmung der Gegenpartei wird nicht gestattet. Entsprechend dieser Regulierung hat das Gericht das Änderungs- und Erweiterungsverbot ohne weiteres zu gewährleisten.

Obwohl die von den Parteien vor dem Gericht erster Instanz nicht vorgetragenen Behauptungen und Verteidigungen vom Berufungsgericht nicht berücksichtigt werden können, können die trotz des Vortragens ungerechter Weise abgelehnten Beweise, oder die weiteren, deren Vortragen vor dem Gericht erster Instanz nicht möglich war, oder die weiteren Beweise, deren Verzögerung des Vortragens nicht auf den Fehler der Partei zurückzuführen ist, vom Berufungsgericht untersucht werden. Zudem können die Parteien natürlich die weiteren Tatsachen, welche vom Berufungsgericht ohne weiteres zu überprüfen sind, vortragen.



### 3. Einleitung der Revision gegen die Urteile des Berufungsgerichts

Im Entwurf wird nach den Regulierungen über Berufung zwischen Art. 426/A – 426/T EntHUMK auch die Revision als ein Rechtsmittel zwischen Art. 427 – 438 EntHUMK unter dem Titel „Revision“ erneut reguliert.

Demnach kann eine Partei, die ein rechtliches Interesse erwartet, gegen die entgeltigen Beschlüsse der Berufungsgerichte in 15 Tagen Revision einleiten. Diese Frist beträgt für die öffentlichen Institutionen 30 Tage (Art. 427 EntHUMK). Dennoch beträgt diese Frist wie auch oben erwähnt 30 Tage (Art. 426/E EntHUMK).

Für die Beschlüsse, deren Beträge oder Höhen eine Milliarde nicht überschreiten, und für die unter Art. 428 EntHUMK genannten Beschlüsse ist die Revision als Rechtsmittel nicht anerkannt.

Die Einleitung der Revision erfolgt mittels Antrags, dessen Inhalt mit Art. 430 EntHUMK festgestellt worden ist.

Gegen die Urteile der Berufungsgerichte außer den obengenannten Urteilen kann die Revision eingeleitet werden. Die Folgen der Revision dieser Urteile, wären wie folgt:

- im Falle der sachlichen Zurückweisung durch das Berufungsgericht, worauf die Revision eingeleitet worden ist, kann das Revisionsgericht, wenn es das gegenständliche Urteil nicht rechtstreu findet, das Urteil des betreffenden Berufungsgerichts aufheben und die Akte dem tatsächlichen Gericht zurückweisen. Im Falle der Aufhebung des diesbezüglichen Urteils des Revisionsgerichts oder des Beharrens durch das Gericht erster Instanz kann als Kontrollstelle nur das Revisionsgericht in Anspruch genommen werden. Damit wird die Vermeidung der Verlängerung der Verhandlung und der Einmischung des Berufungsgerichts gewährleistet.
- wenn das Berufungsgericht den Antrag sachlich nicht zurückweist, sondern erneut oder auf eine Berichtigung sachlich fällt, hat das Berufungsgericht auf die Zurückweisung nach der vollständigen oder partiellen Aufhebung zu entscheiden, ob der

Urteil des Revisionsgerichts zu nachvollziehen ist. Falls das Berufungsgericht beharrt, ist die Überprüfung im Generaljustizausschuss des Revisionsgerichts durchzuführen.

#### **4. Begründung der Revision**

In dem genannten Entwurf wird auch geregelt, in welchen Fällen das Revisionsgericht das Urteil des Berufungsgerichts aufheben darf.

Demnach ist die falsche Anwendung des Rechts ein Aufhebungsgrund. Hier wird mit dem Ausdruck „Recht“ nicht nur Gesetze, sondern auch die sämtlichen Regeln des positiven Rechts einschließlich der Sitten und Bräuche gemeint.

Der zweite Aufhebungsgrund ist die falsche Anwendung des Vertrags.

Der dritte Aufhebungsgrund ist die Widrigkeit betreffend der Prozessbedingungen vorgesehen.

Als vierter Aufhebungsgrund ist die Nichtannahme des für die Behauptung grundlegenden Beweises anzugeben, welches auch das mit dem Grundgesetz gewährleistete Grundrecht auf rechtliches Gehör, dessen Grundlage im europäischen Menschenrechtsabkommen zu finden ist, verletzt.

Zuletzt werden die Verhandlungsfehler, welche auf die Beschlussfassung Wirkungen gehabt haben, als Aufhebungsgrund angenommen.

Nach dem gegenständlichen Entwurf sind die Berufungsgerichte auch in manchen Klagen als Gerichte erster Instanz zuständig. Als dessen Beispiel sind die gegen die Richter des Gerichts erster Instanz erhobenen Schadenersatzklagen anzugeben. Für die Schadenersatzklagen, welche gegen die Richter der Berufungsgerichte erhoben werden, ist die betreffende Zivilkammer der Revisionsgericht zuständig.

Zur Abschaffung der Unterschiede in der Rechtsprechung zwischen den Urteilen der Berufungsgerichte wird mit dem genannten Entwurf für die rechtskräftigen Urteile dieser Gerichte und für die rechtskräftigen weiteren Urteile ohne Berufung die Einleitung der

Revision durch Justizministerium oder durch republikanische Oberstaatsanwaltschaft anerkannt.

Das mit dem besagten Entwurf eingeleiteten System wird das Gesetz über die Gerichtsbildung vom 1924 mit Nr.469, außer Kraft gesetzt. Mit dem „Gesetzesentwurf über die Ordnung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Gerichte erster Instanz und der Berufung“ wird beabsichtigt, dass die Gerichte erster Instanz von neuem verfasst und die Berufung in das System eingeführt wird. Die Überprüfung der Urteile der Gerichte erster Instanz nach deren materieller und rechtlicher Richtigkeit wird durch die Berufungsgerichte vorgenommen. Das Revisionsgericht hingegen überprüft nur die rechtliche Richtigkeit der Urteile. Somit wurde mit dem EntHUMK eine Parallelität zu EntGelüB geschaffen.

Nachfolgend sind als Ergänzung obiger Erklärungen und zur Erleichterung deren Verständnisses die durch den Entwurf vorgenommenen „Bestimmungen über Berufung“, welche früher in unserem System nicht vorhanden waren, und die weiteren Bestimmungen betreffend die „Revision als Rechtsmittel“ übertragen.

**„Drittes Kapitel  
Rechtsmittel  
Erster Abschnitt  
Berufung**

**Die berufungsfähigen Urteile**

**Art. 426/A EntHUMK:** Gegen die entgültigen Urteile der Gerichte erster Instanz kann Berufung in Anspruch genommen werden.

Urteile über Vermögen, deren Betrag oder Wert 250 Millionen TL nicht überschreitet, sind rechtskräftig.

Im Falle der Prozessanstrengung für einen Teil der gesamten Forderung, ist die Betragsbegrenzung in der Höhe von 250 Millionen TL nach dem gesamten Umfang der Forderung zu bestimmen.

Im Falle der Prozessanstrengung für den gesamten Umfang der Forderung darf die Partei keine Berufung einleiten, wenn der abgelehnte Teil seiner Forderung die Begrenzung in der Höhe von 250 Millionen TL nicht überschreitet.

Gegen die entgeltigen Beschlüsse der Gerichte erster Instanz über die Prozesse und Handlungen im Dienstbereich der Berufungsgerichte kann Berufung eingelegt werden, wenn auch Berufung oder Revision gegen diese in anderen Gesetzen gestattet ist.

### **Antrag**

**Art. 426/B EntHUMK:** Die Berufungseinlegung erfolgt auf einen schriftlichen Antrag, wobei dem Antrag Abschriften in der Anzahl der Gegenpartei zugefügt werden.

Der Antrag enthält die unteren Angaben:

1. Eigenschaften, Bezeichnungen und Anschriften des Antragstellers und Antraggegners
2. ggf. Bezeichnungen und Anschriften der Prozessbevollmächtigten
3. gerichtlicher Ursprung des Beschlusses und dessen Datum und Nummer
4. Zustellungsdatum des Beschlusses an den Antragsteller
5. Zusammenfassung des Beschlusses
6. Ursache und Begründung des Antrags
7. Resultat des Begehrens
8. Unterschrift des Antragsstellers oder ggf. des Prozessbevollmächtigten.

Wenn der Berufungsantrag die Identität und die Unterschrift des Antragstellers, sowie ausreichende Informationen über den gegenständlichen Beschluss enthält, wird er unabhängig davon, ob die weiteren Hinweise enthalten sind, nicht abgelehnt, sondern gemäß Art. 426/N EntHUMK untersucht.

### **Antragstellung**

**Art. 426/C EntHUMK:** Der Antrag kann entweder beim Gericht, welches das Urteil gefasst hat, oder an einem weiteren Gericht an einem anderen Ort gestellt werden. Nach der Maßgabe des Orts des gewählten Gerichts wird der Antrag von dem Gericht in das Antragsheft des

Berufungsgerichts eingetragen. Darauf wird dem Antragsteller ein unentgeltlicher Eingangszettel erstellt.

Die Akte wird dem zuständigen Berufungsgericht überwiesen. Die im Antrag genannte Kammer spielt hier keine Rolle.

Für den Zeitpunkt der Antragstellung wird Art. 178 HUMK angewendet.

Der Antrag, welcher einem weiteren Gericht außer dem gegenständlichen Gericht vorgelegt worden ist, wird auf die Bearbeitung nach den Regelungen im obigen Absatz dem Gericht, welches den Beschluss gefasst hat, mit dessen Abschriften übergeben. Diese Tatsache wird sofort dem Gericht mitgeteilt.

### **Entrichtung der Gebühr und der Kosten**

**Art. 426/D EntHUMK:** Bei der Antragstellung werden die erforderlichen Gebühren und Kosten einschließlich der Zustellungskosten entrichtet. Falls sich später erweist, dass diese unvollständig entrichtet sind, wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt, dass der Fehlbetrag innerhalb einer von dem gegenständlichen Gericht einzuräumenden Frist von 7 Tagen zu leisten ist, und dass sich die Nichtleistung als Verzicht auf die Antragstellung versteht. Im Falle der Nichtentrichtung der Gebühren und Kosten im vollen Umfang hat das Gericht den Antrag als nicht gestellt anzusehen. Im Falle der Berufungseinlegung gegen diesen Beschluss ist Art. 426/F EntHUMK mit der Vergleichsmethode anzuwenden.

### **Antragsfrist**

**Art. 426/E EntHUMK:** Die Berufungsfrist beträgt dreißig Tage. Diese Frist läuft mit der ordnungsgemäßen Zustellung der Bekanntmachung an die Parteien. Die Bestimmungen des speziellen Gesetzes über die Berufungsfrist sind vorbehalten.

### **Ablehnung des Antrags**

**Art. 426/F EntHUMK:** Wenn der Antrag nach dem Ablauf der gesetzlichen Frist eingereicht wird oder wenn es sich um einen rechtskräftigen Urteil handelt, weist das Gericht, welches den Urteil gefasst hat, den Antrag zurück und stellt den Zurückweisungsbeschluss

in Verrechnung auf die gemäß Art. 426/D EntHUMK geleisteten Kosten den Antragsteller zu.

Gegen diesen Zurückweisungsbeschluss kann innerhalb 7 Tage Berufung eingelegt werden. Im Falle der Berufungseinlegung und der Entrichtung sämtlicher Kosten wird die Akte vom Gericht, welcher den Urteil gefasst hat, an das zuständige Berufungsgericht überwiesen. Wenn die betreffende Kammer des Berufungsgerichts den Zurückweisungsbeschluss nicht für angemessen hält, überprüft sie die Akte nach der Maßgabe der Begründung im ersten Antrag.

### **Antwort auf den Antrag**

**Art. 426/G EntHUMK:** Der Antrag wird vom Gericht, welcher das Urteil gefasst hat, der Gegenpartei zugestellt.

Die Gegenpartei kann ihre Antwort innerhalb 15 Tagen nach der Zustellung dem Gericht, welcher den Urteil gefasst hat, oder zur Weiterleitung an dieses Gericht einem weiteren Gericht in einem anderen Ort vorlegen. Die Antwortschrift wird dem Antragsteller zugestellt. Diese kann der Antragsteller innerhalb 15 Tagen nach der Zustellung schriftlich beantworten.

Das Gericht, dass den Urteil gefasst hat, leitet die Akte nach der Vorlage der Anträge und Schriftsätze oder nach dem Ablauf bestimmter Fristen abhängig von der Reihenliste dem zuständigen Berufungsgericht weiter.

### **Antragstellung auf Teilnahme**

**Art. 426/H EntHUMK:** Die Partei, an welche der Berufungsantrag zugestellt worden ist, kann mit einem weiteren Antrag Berufung unabhängig davon einlegen, ob er Berufungsrecht hat oder ob die Antragsfrist abgelaufen ist. Der eigentliche Berufungsbeantragte kann diese innerhalb 15 Tagen beantworten.

Wenn der die Berufung einlegende auf die Berufung verzichtet oder sein Anspruch ohne eine Prüfung abgelehnt wird, wird der Anspruch des den Antrag auf Teilnahme stellenden auch abgelehnt.

### **Verzicht auf Antragstellung**

**Art. 426/I EntHUMK:** Die Parteien dürfen vor der Zustellung der Urteilsausfertigung auf Berufung nicht verzichten.

Im Falle eines Verzichts nach der Berufungseinlegung, wird die Akte dem zuständigen Berufungsgericht nicht weitergeleitet und wird der Antrag vom Gericht zurückgewiesen. Wenn die Akte dem Berufungsgericht weitergeleitet ist, aber keine Entscheidung getroffen ist, wird der Antrag aufgrund des Verzichts zurückgewiesen.

### **Wirkungen des Berufungsantrags auf die Vollstreckung**

**Art. 426/J EntHUMK:** Die Berufungseinlegung stellt die Vollstreckung des Urteils nicht ein. Die Bestimmungen im Art. 36 des Betreibungs- und Konkursgesetzes über die Zurückstellung der Vollstreckung sind vorbehalten. Für die Unterhaltsbeschlüsse ist die Zurückstellung der Vollstreckung nicht möglich.

Die Urteile über die unbeweglichen Güter oder über die diesbezüglichen Sachenrechte, sowie über die Personen- und Familienrechte werden vor dem Rechtskräftigwerden nicht erfüllt.

### **Vorermittlung**

**Art. 426/K EntHUMK:** In der Vorermittlung der Akten von der Zivilkammer des Berufungsgerichts muss primär abgeschlossen werden, ob die Überprüfung nicht von einer anderen Kammer durchzuführen ist, ob das Urteil rechtskräftig ist, ob der Antrag nicht fristgemäß gestellt ist, ob die Antragsbedingungen nicht vorhanden sind, ob die Ursache oder die Begründung der Berufung nicht angegeben ist.

### **Urteil ohne Verhandlung**

**Art. 426/L EntHUMK:** Auf die Feststellung mit der Vorermittlung, dass die Akten keinen Mangel aufweisen,

I. entscheidet sich das Berufungsgericht in den unten aufgeführten Fällen, das Urteil ohne Sachüberprüfung aufzuheben und die Akte zur Wiederaufnahme an das Gericht, welches das Urteil gefasst hat, oder an ein weiteres Gericht in einem weiteren Ort oder an ein zuständiges und

beauftragtes Gericht in seinem Zuständigkeitsgebiet ohne Verhandlung zu überweisen:

1. Ein Richter, dem untersagt worden ist, den Prozess durchzuführen, hat den Prozess durchgeführt.

2. Trotz des Vorliegens der Ablehnungsvoraussetzungen hat der abgelehnte Richter den Prozess durchgeführt.

3. Trotz der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit des Gerichts hat das Gericht sachliche und örtliche Unzuständigkeitsbeschluss gefasst, oder trotz dessen Unzuständigkeit hat das Gericht den Prozess durchgeführt, oder das Gericht befindet sich nicht innerhalb des Dienstbereichs des Berufungsgerichts.

4. Die Verhandlung wurde vor den Personen, welche nicht Partei oder Prozessbevollmächtigte oder dessen Vertreter sind, durchgeführt, worauf ein Urteil gefasst wurde.

5. Das Gericht hat ordnungswidrig die Klage oder die Gegenklage als nicht erhoben angesehen, und sich entschieden, die Klagen zu verbinden bzw. zu trennen oder eine Dienststelle zu ernennen.

6. Das Urteil wurde von dem Gericht ohne Einholung der von den Parteien hinsichtlich der Sache vorgetragenen Beweise oder ohne deren Bewertung gefasst.

II. In den folgenden Fällen ist ohne Verhandlung sachlich zu entscheiden:

1. Wenn die förmliche und sachliche Rechtmäßigkeit des überprüften Beschlusses festgestellt wird, ist der Antrag sachlich zurückzuweisen,

2. Wenn trotz der einwandfreien Verhandlung die falsche Anwendung des Gesetzes festgestellt wird, deren Folgen ohne neue Verhandlung zu beseitigen sind, oder wenn die Beschlussbegründung fehlerhaft ist, ist auf die Korrigierung des Fehlers sachlich zu entscheiden.

3. Wenn die Ergänzung der Verhandlungslücken ohne neue Verhandlung möglich ist, ist nach der Vervollständigung ebenfalls sachlich zu entscheiden.



## **Überprüfung**

**Art. 426/M EntHUMK:** Die Überprüfung wird nach der Maßgabe der Besonderheit der Klage vom Ausschuss oder von einem beauftragten Mitglied durchgeführt.

Während der Überprüfung kann in den erforderlichen Fällen das Berufungsgericht oder das Gericht erster Instanz in Anspruch genommen werden.

## **Umfang der Überprüfung**

**Art. 426/N EntHUMK:** Die Überprüfung ist mit den Gründen im Berufungsantrag beschränkt. Dennoch hat das Berufungsgericht im Falle der Ordnungswidrigkeit ohne weiteres zu berücksichtigen.

## **Verhandlungsbeschluss**

**Art. 426/O EntHUMK:** Außer in den Fällen des Art. 426/L EntHUMK wird die Überprüfung mit Hilfe der Verhandlungen durchgeführt. In diesem Fall ist der Verhandlungstermin den Parteien zuzustellen.

## **Unterlassungsfälle**

**Art. 426/P EntHUMK:** In den Zivilkammern der Berufungsgerichte kann eine Gegenklage nicht erhoben werden. Das Teilnahmegesuch, die Berichtigung der Klage, unter Vorbehalt des Art. 45 Abs. 1 HUMK ist die Verbindung der Klagen nicht möglich. Die vor dem Gericht erster Instanz nicht vorgetragenen Behauptungen und Verteidigungen außer denen, welche vom Berufungsgericht unmittelbar zu berücksichtigen sind, können nicht vernommen werden, d.h. das Gericht kann von diesen nicht ausgehen.

Für die Berufungsgerichte kann keinen Zuständigkeitsvertrag abgeschlossen werden.

Die weiteren Beweise, welche vom Gericht erster Instanz trotz deren ordnungsgemäßen Vortragen ohne Untersuchung abgelehnt wurden, oder welche aufgrund hoher Gewalt nicht vorgetragen werden konnten, können von dem Berufungsgericht untersucht werden.

## **Nichterschiene während der Verhandlung und die Nichtentrichtung der Ausgaben**

**Art. 426/R EntHUMK:** In der Ladung zur Verhandlung an die Parteien ist darauf hinzuweisen, dass die Verhandlung im Falle des Nichterscheins in der Abwesenheit der Partei durchzuführen und ggf. eine Entscheidung zu treffen ist. Zudem ist in der Ladung an den Antragsteller ebenfalls darauf hinzuweisen, dass die vom Berufungsgericht festgestellten Ausgaben bis zum Verhandlungstermin vom Antragsteller als Vorauszahlung zu zahlen sind.

Falls der Antragsteller mit der Mitteilung einer akzeptablen Entschuldigung während der Verhandlung nicht erscheint, wird ein neuer Verhandlungstermin festgestellt und den Parteien bekannt gegeben.

Falls der Antragsteller während der Verhandlung ohne Entschuldigung nicht erscheint oder die betreffenden Ausgaben in der festgestellten Frist nicht entrichtet, wird nach der vorhandenen Sachlage der Akte eine Entscheidung getroffen, so dass in den Fällen, in denen ohne Ermittlung eine Entscheidung nicht möglich ist, der Antrag zurückgewiesen wird.

## **Urteil**

**Art. 426/S EntHUMK:** Das Urteil enthält die unten aufgeführten Angaben:

1. Die Zivilkammer des Berufungsgerichts, welche den Urteil gefasst hat, Bezeichnungen und Registernummern des Vorsitzenden, der Mitglieder und des Protokollführers,
2. Bezeichnungen und Anschriften der Parteien, der Beteiligten in der Klage vor dem Gericht erstes Grades und ggf. deren gesetzlichen Vertreter,
3. Zusammenfassung der Behauptungen und Verteidigungen der Parteien,
4. Zusammenfassung des Urteils des Gerichts erstes Grades,
5. Die vorgetragene Berufungsgründe,
6. Die strittigen und nichtstreitigen Gegenstände zwischen den Parteien, Diskussionen über die betreffenden Beweise,

Ablehnungs- und Prioritätsbegründung, die festgestellten Tatsachen, die Schlussfolgerung und die rechtliche Begründung,

7. Urteilsspruch und ggf. Rechtsmittel,
8. Datum des Beschlusses und die Unterschriften des Vorsitzenden, der Mitglieder und des Protokollführers.

Im Urteilsspruch sind ohne Wiedergabe der Begründung neben dem Urteil über jedes Begehren auch die den Parteien gelasteten Schulden und die den Parteien zugesprochenen Rechte ausdrücklich und in zweifelsfreier Weise und anzugeben.

### **Die weiteren anzuwendenden Bestimmungen**

**Art. 426/T EntHUMK:** In den Fällen, für welche in diesem Abschnitt nichts anderes bestimmt ist, gilt die vor dem Gericht erster Instanz angewendete Prozessordnung auch vor dem Berufungsgericht.“

## **„Zweiter Abschnitt Revision**

### **Die revisionsfähigen Urteile**

**Art. 427 EntHUMK:** Gegen die revisionsfähigen entgeltigen Urteile der Zivilkammern der Berufungsgerichte und gegen die Schiedssprüche kann innerhalb 15 Tagen nach der Zustellung Revision in Anspruch genommen werden. Diese Frist beträgt für die öffentlichen Institutionen, welche dem Gesetz vom 8.1.1943 mit der Nr.4353 unterliegen, 30 Tage.

Die Partei, welche die Klage gewonnen, kann die Revision in Anspruch nehmen, vorausgesetzt, dass ein rechtliches Interesse zu erwarten ist.

### **Die nichtrevisionsfähigen Urteile**

**Art. 428 EntHUMK:** Gegen die unteren Urteile der Berufungsgerichte kann die Revision nicht in Anspruch genommen werden:

1. Urteile über Klagen, deren Betrag oder Höhe eine Milliarde nicht überschreitet,
2. Urteile über Klagen unter Art. 8 (mit der Ausnahme der Prozesse aufgrund des Gesetzes über Wohnungseigentum) und unter anderen, welche nach den speziellen Gesetzen im Dienstbereich des Amtsgerichts zu bewerten sind,
3. Urteile zur Lösung der Zuständigkeits- und Aufgabenkonflikte zwischen den Gerichten erster Instanz innerhalb des Gerichtsorts und über die Feststellung der Dienststelle,
4. Urteile der nichtstreitigen Prozessverfahren,
5. Urteile über Klagen betreffend der Verbesserung der Personenstandregister, mit der Ausnahme der Klagen mit Wirkungen auf Erbschaft und Abstammung,
6. Urteile über die Überweisung der Klage an ein weiteres Gericht in demselben Ort im Falle der rechtlichen oder faktischen Hindernisse der Richter des Gerichts erster Instanz.

Im Falle der Geltendmachung eines Teils der gesamten Forderung in den Urteilen unter Nr.1 wird die Begrenzung in der Höhe von 1 Milliarde TL nach dem gesamten Umfang der Forderung festgestellt. Im Falle der Geltendmachung der gesamten Forderung hat die Partei keinen Anspruch auf Revision, wenn in dem Urteil der abgelehnte Teil der Forderung den Betrag in der Höhe von 1 Milliarde TL nicht überschreitet. Dennoch kann eine Partei mit einer Antwortschrift Revision einlegen, wenn die Gegenpartei Revision in Anspruch nimmt.

### **Revision zugunsten des Gesetzes**

**Art. 429 EntHUMK:** Gegen die Urteile der Gerichte erster Instanz oder der Zivilkammern der Berufungsgerichte, welche rechtskräftig gefasst worden sind oder ohne Berufung oder Revision rechtskräftig geworden sind, kann vom Justizministerium oder von der republikanischen Oberstaatsanwaltschaft mit der Behauptung einer Gesetzwidrigkeit Revision zugunsten des Gesetzes eingelegt werden.

Falls das Revisionsgericht diesen Anspruch für angemessen hält, wird das Urteil des Gesetzes zugunsten aufgehoben. Diese Aufhebung beseitigt nicht die rechtlichen Folgen des Urteils.

Eine Abschrift des Aufhebungsbeschlusses wird dem Justizministerium überreicht, und diese wird vom Ministerium im Gesetzblatt veröffentlicht.

### **Revisionsantrag**

**Art. 430 EntHUMK:** Die Revision erfolgt auf einen schriftlichen Antrag, und dem Antrag werden Abschriften in der Anzahl der Gegenpartei zugefügt.

Der Revisionsantrag enthält die unteren Angaben:

1. Die Eigenschaften, Bezeichnungen und Anschriften des Antragstellers und des Antraggegners,
2. ggf. Bezeichnung und Anschriften deren Prozessbevollmächtigten oder Vertreter,
3. Gerichtlicher Ursprung der Urteile und dessen Datum und Nummer,
4. Angaben über das Gericht, welches auf die Aufhebung durch das Revisionsgericht das neue Urteil gefasst hat, oder das auf Beharren das Urteil über Revisionsbeharren gefasst hat, und Datum und Nummer des Urteils,
5. Zustellungsdatum der Urteilsausfertigung an den Antragsteller,
6. Zusammenfassung des Urteils,
7. Ursache und Begründung der Revision,
8. Verhandlungsbegehren, falls verlangt wird,
9. Unterschrift des Antragstellers oder ggf. dessen Prozessbevollmächtigten oder Vertreters.

Wenn der Revisionsantrag die Identität und die Unterschrift des Antragstellers, sowie ausreichende Informationen über das gegenständliche Urteil enthält, wird er unabhängig davon, ob die weiteren Hinweise enthalten sind, nicht abgelehnt, sondern untersucht.

### **Antragstellung**

**Art. 431 EntHUMK:** Der Revisionsantrag kann bei der Zivilkammer des Berufungsgerichts, welches das Urteil gefasst hat, oder

beim Gericht erster Instanz, welches auf die Aufhebung durch die Revision das Urteil gefasst hat, oder bei der Zivilkammer des Berufungsgerichts oder beim Gericht erster Instanz im Ort des Antragstellers gestellt werden.

Wenn der Revisionsantrag bei einem weiteren Gericht, welches den Urteil gefasst hat, gestellt wird, wird er in Revisionsheft eingetragen. Dies ist sofort dem Gericht, gegen dessen Urteil Revision in Anspruch genommen ist, mitzuteilen.

Den Antragsteller wird ein unentgeltlicher Eingangszettel erstellt.

### **Die mit der Vergleichsmethode anzuwendenden Beschlüsse**

**Art. 432 EntHUMK:** Art. 426/C – 426/I und 426/K dieses Gesetzes, in welchen die Berufung reguliert ist, werden im Rahmen der Revision mit der Vergleichsmethode angewendet.

### **Revisionsüberprüfung und Verhandlung**

**Art. 433 EntHUMK:** Das Revisionsgericht ist nicht an der Revisionsbegründung der Parteien gebunden. Es kann die weiteren gesetzwidrigen Tatsachen auch überprüfen.

Das Revisionsgericht führt die Revisionsüberprüfung über die Akte durch. Wenn eine der Parteien in den Klagen über die Aufhebung der juristischen Persönlichkeit oder der Entscheidungen der Generalversammlungen, über die Nichtigkeit oder Aufhebung der Eheschließung, über die Scheidung oder Trennung, über die Vormundschaft, über die Abstammung oder Entmündung, oder in den weiteren Forderungsklagen, sowie die sachlichen Klagen, deren Beträge oder Werte zwei Milliarden TL überschreiten, Revision oder Verhandlung beantragt hat, wird vom Revisionsgericht ein Termin festgestellt und die Parteien werden ordnungsgemäß geladen. Die Zeitspanne zwischen der Zustellung und der Verhandlung muss mindestens 15 Tage sein. Wenn die Parteien erscheinen, wird diese Frist nicht beachtet. Wenn die Verhandlungskosten nicht entrichtet werden, wird das Verhandlungsgesuch nicht berücksichtigt. Falls festgestellt wird, dass die Verhandlungskosten nicht vollständig geleistet worden ist, ist dem Antragsteller schriftlich darauf hinzuweisen, dass der Fehlbetrag in einer vom Vorsitzenden der betreffenden Kammer einzuräumenden

Frist zu bezahlen sei, und die Nichterfüllung verstehe sich als Verzicht auf die Verhandlung. Wenn in der eingeräumten Frist die Verhandlungskosten vollständig nicht geleistet werden, führt das Revisionsgericht die Überprüfung über die Akte durch.

Bei der Feststellung der Verhandlungsbegrenzung in der Höhe von zwei Milliarden TL wird Art. 428 2. Abs. EntHUMK nach der Vergleichsmethode angewendet.

Das Revisionsgericht kann unabhängig der Bestimmung unter Abs.2 zur Informationssammlung eine Verhandlung beschließen.

Wenn keine der Parteien trotz der Feststellung eines Verhandlungstermins nicht erscheinen, kann das Revisionsgericht auf das Verhör der Parteien oder der erschienenen Partei die Sache über die Akte überprüfen und abschließen.

Die Revisionsfälle, in denen kein Verhandlungstermin festgestellt ist, sind spätestens in zwanzig Tagen abzuschließen.

Die Revisionsüberprüfungen, welche in den Gesetzen als eilig bezeichnet sind, werden primär abgeschlossen.

### **Bewilligungsurteil**

**Art. 434 EntHUMK:** Das Berufungsgericht hat in den Bewilligungsurteilen die Bewilligungsbegründung auch anzugeben.

Wenn aufgrund der fehlerhaften Anwendung des Gesetzes die Aufhebung des Urteils erforderlich wird und wenn dies ohne erneute Verhandlung beseitigt werden kann, kann das Revisionsgericht das Urteil nach einer eventuellen Veränderung oder Verbesserung bewilligen.

Für die Fehler über die Identitäten der Parteien, über die Schreib-, Rechnungs- oder Angabenfehler wird auch diese Regelung angewendet.

Wenn die Begründung trotz des ordnungs- und gesetzmäßigen Urteils nicht angemessen gefunden wird, wird das Urteil nach einer diesbezüglichen Veränderung oder Verbesserung durch das Revisionsgericht bewilligt.

### **Aufhebungsgründe**

**Art. 435 EntHUMK:** Das Revisionsgericht kann in den folgenden Fällen das Urteil teilweise oder vollständig aufheben:

1. Wenn das Recht oder der zwischen den Parteien abgeschlossene Vertrag falsch angewendet worden ist,
2. Wenn eine Prozesswidrigkeit der Fall ist,
3. Wenn die Beweise, welche die Anhaltspunkte einer der Parteien bilden, ohne gesetzliche Begründung akzeptiert worden sind,
4. Prozessfehler oder Mangel, welche Wirkungen auf den Urteil haben könnten.

### **Zustellung der Urteile der Revisionsgerichte**

**Art. 436 EntHUMK:** Die Aufhebungsurteile, wogegen die Rechtsmittel zustehen, und die Bewilligungsurteile, sowie die weiteren Urteile des Revisionsgerichts über die Zurückweisung der auf die Bewilligung beantragten Verbesserung werden von dem Sachbearbeiter sofort den Parteien zugestellt.

Die Zustellungskosten werden mit dem Revisionsantrag vom Antragsteller im Voraus eingenommen. Im Falle der Nichtleistung dieser Beträge wird Art. 426/D EntHUMK angewendet.

### **Zustimmung der Aufhebung oder Beharren**

**Art. 437 EntHUMK:** Wenn der vollständige oder partielle Aufhebungsurteil der betreffenden Kammer des Revisionsgerichts das Urteil über die sachliche Zurückweisung des Antrags durch das Berufungsgericht betrifft, hat das Berufungsgericht das Urteil aufzugeben. Darauf wird die Akte an das Gericht erster Instanz, welches den gegenständlichen Urteil gefasst hat, oder an ein weiteres angemessenes Gericht erster Instanz überwiesen. Eine Kopie der Urteilsausfertigung ist dem Berufungsgericht zu überreichen.

Wenn der sachliche Urteil, welcher vom Berufungsgericht erneut oder mit einer Verbesserung gefasst worden ist, vom Revisionsgericht vollständig oder teilweise aufgehoben wird, wird die Akte an das



Berufungsgericht, welches das Urteil gefasst hat, oder ein weiteres angemessenes Berufungsgericht überwiesen.

Das Berufungsgericht lädt die Parteien in Verrechnung auf die gemäß Art. 426/D EntHUMK eingenommenen Kosten ohne weiteres zur Verhandlung ein. Nach dem Verhör der Parteien schließt das Berufungsgericht ab, ob der Aufhebungsurteil zu billigen ist.

Wenn auf den Aufhebungsurteil vom Gericht erstes Grades ein passender Urteil gefasst wird, kann gegen diesen Urteil Revision eingelegt werden.

Wenn das Gericht erster Instanz oder das Berufungsgericht beharrt, ist die Überprüfung im Generaljustizausschuss des Revisionsgerichts durchzuführen.

Der Urteil des Generaljustizausschusses des Revisionsgerichts zu folgen.

### **Revision mit böswilliger Absicht**

**Art. 438 EntHUMK:** Falls festgestellt wird, dass die Revision mit böswilliger Absicht eingelegt worden ist, wird Art. 422 HUMK angewendet.

### **Wirkungen der Revision auf die Vollstreckung**

**Art. 439 EntHUMK:** Die Revisionseinlegung stellt die Vollstreckung des Urteils nicht ein. Die Bestimmungen im Art. 36 des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes über die Zurückstellung der Vollstreckung sind vorbehalten. Für die Unterhalsurteile ist die Zurückstellung der Vollstreckung nicht möglich.

Die Urteile über die unbeweglichen Güter oder über die diesbezüglichen Sachrechte, sowie über die Personen- und Familienrechte werden vor der Rechtskräftigung nicht erfüllt.

Die Rechtskräftigkeit des Urteils ist unter dem Urteilsspruch oder umseitig anzugeben. Zudem ist die diesbezügliche Angabe mit Datum, Gerichtssiegel, sowie mit der Unterschrift des Vorsitzenden oder des Richters zu versehen.“

Nebenbei haben wir auch zu betonen, dass parallel zum „Gesetzesentwurf über die Gründung, Aufgaben und Berechtigungen der Gerichte erster Instanz und der Berufungsgerichte“ und zur „Änderung der Zivilprozessordnung“ mit zwei weiteren Gesetzesentwürfen Änderungen im Arbeitsgerichtsgesetz und im Schuldbetreibungs- und Konkursgesetz vorgesehen werden, welche zur Anpassung zwischen den Bestimmungen über die Berufung und dieser Gesetze dienen sollen. Daraus ergibt sich, wie oben genannt ist, dass diese Gesetze im türkischen Recht erhebliche Änderungen mit sich bringen. Zuletzt betonen wir ebenfalls, dass die diesbezüglichen Gesetzesentwürfe oder Diskussionen für das türkische Recht nicht neu sind, und dass diese Ansichten vielleicht mit wenigen Unterschieden nach den erheblichen praktischen und theoretischen Tendenzen in Kraft gesetzt werden<sup>22</sup>.

---

<sup>22</sup> Für die vorherigen Entwürfe und Ansichten siehe dazu: Yıldırım.K, Hukuk Devletin Gereği İstinaf, İstanbul, 2000, (Die Berufung aus dem Rechtsstaatsprinzip), S.125ff.